

Dekan von Neustift als Ergebnis der Auseinandersetzungen zwischen Nikolaus von Cues als Bischof von Brixen und dem Herzog Sigmund von Österreich, der die Vogteirechte in Neustift inne hatte. — Helmut Schnizer, Bischofskonkordate im österreichisch-süddeutschen Raum (S. 325—348), bespricht 15 Vertragswerke vom 13. bis 18. Jh., in denen es hauptsächlich um Fragen des kirchlichen Ämterwesens und der geistlichen Gerichtsbarkeit ging. — Hermann Baltl, Zur karantanischen Geschichte des 6.—9. Jahrhunderts (S. 407—423), bestreitet die Beherrschung der karantanischen Slowenen durch die Awaren vom 6. bis 8. Jh. und hält eine gewisse Selbständigkeit Karantaniens auch nach der Eroberung des Awarenreiches durch Karl d. Gr. für wahrscheinlich. — Gerhard Schnorr, Einfluß und Schicksal des Patriarchats Aquileja im oberen Drautal während des Mittelalters. Ein Beitrag zur Entstehung der Urfarren Berg und Irschen im Drautal (S. 425—447), beschreibt den allmählichen Übergang der weltlichen Herrschaft des Patriarchats Aquileja nördlich der oberen Drau an den einheimischen Adel und die Übernahme der geistlichen Herrschaft in diesem Gebiet durch das Erzbistum Salzburg. — Leopold Grill, Brixener Besitzrechte in Steiermark (S. 449—458), befaßt sich mit den Beziehungen der edelfreien Herren von Rein zu Bischof Altwin von Brixen († 1097). — Othmar Hageneder, Über das fürstliche Gesetzgebungsrecht beim steirischen Reimchronisten (S. 459—481), behandelt die Voraussetzungen für die Ansicht, die Ottokar ouz der Geul in seiner Reimchronik (nach 1304) über die Befugnis zur Rechtsänderung äußert, daß eine Besserung des Rechts nur durch das Zusammenwirken des Herrschers und seiner Vasallen geschehen kann. — Heinrich Demelius, Zur Privatrechtsgeschichte des Köllnerhofes in Wien (1463—1508) (S. 483—491). — Michael Kobler, Rechtsgeschichtliche Bemerkungen zur Meraner Teilungsurkunde von 1254 November 10 (S. 493—497), nennt Parallelen zu dem bei der Meraner Erbteilung angewandten Schiedsverfahren und vermutet in ihr das Vorbild für die Teilung Bayerns 1255. — Georg Mutschlechner, Die Kompetenz der Berg- und Landgerichte in Tirol (S. 499—520), gibt einen Überblick über die Herausbildung der Tiroler Berggerichtsbarkeit als eine besondere Standesgerichtsbarkeit, die bis ins 18. Jh. gedauert hat. — Rudolf Palme, Die richterliche Funktion des Haller Salzmairs im Mittelalter. Ein Beitrag zur Sondergerichtsbarkeit in Tirol (S. 521—531). — Hans-Wolfgang Strätz, Bergmännisches Arbeitsrecht im 15. und 16. Jahrhundert insbesondere nach Tiroler Quellen (S. 533—558). — Morimichi Watanabe, Duke Sigmund and Gregor Heimbürg (S. 559—573), befaßt sich mit der Rolle, die der vom Humanismus und Konziliarismus geprägte Gregor Heimbürg († 1472) als Rechtsberater Erzherzog Sigismunds von Tirol († 1496) am Hof in Innsbruck spielte. — Leonhard Graf Wolkenstein-Rodenegg, Maximilian I. und die Südtiroler Herrschaft Rodenegg (S. 575—584). — Band 2 enthält neben Beiträgen zur Kunst- und Wissenschaftsgeschichte sowie zur Familiengeschichte des Jubilars einen Abschnitt über Geschichte und Recht der Almen mit folgenden, das MA nur am Rand behandelnden Arbeiten: Ferdinand Tremel, Zur Rechtsgeschichte des Almwesens (S. 3—18). — Karl Finsterwalder, Alpicula für „kleine Alpe“ — Zur Sprach- und Sachentwicklung des Wortes im Raume von Salzburg bis Vorarlberg und Graubünden (S. 19—29). — Karl Heinz Burmeister, Das Vogelrecht in Vorarlberg und Liechtenstein (S. 31—41). — Hans Herold, Alprechtliches aus der Schweiz (S. 43—114). — Hinzuweisen ist auch auf Albert Bühler, Hypothesen zur Entstehung der Wiener Reichskrone (S. 117—124), der den zahllosen Datierungsversuchen über die Entstehung der Krone einen neuen hinzufügt: Die Krone sei 1018—1020 in Regensburg als Auftragsarbeit Papst Benedikts VIII. angefertigt worden, der